Clemens C. Vogelsberg
Rechtsanwalt

Vorab per Fax Nr. +49 (30) 18 10 9101 382

RA Clemens C. Vogelsberg • Sieglindestraße 7 • 12159 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe 8

Sieglindestraße 7
12159 Berlin

☎ 030 885 501 95
🖷 030 885 501 96
✉ buero@rechtsanwalt-vogelsberg.de

Berlin, 31.10.2022
Mein Zeichen: **cv 119/22**

Verfassungsbeschwerde
und
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Clemens C. Vogelsberg, Sieglindestraße 7,12159 Berlin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens C. Vogelsberg,
Sieglindestraße 7,12159 Berlin

- Beschwerdeführers -

gegen

das Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz – RentEPPG) vom 20.10.2022, soweit es Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 und 2 nicht von dem Bezug der Energiepauschale von 300,00 € ausschließt, denen bereits Ansprüche nach § 112 ff. EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 23.05.2022 (BGBl. I, 749) zustehen.

Gerügt wird die Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) durch eine gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verstoßende Benachteiligung des Beschwerdeführers. Gleichzeitig beantrage ich, im Wege der einstweiligen Anordnung,

die Anwendung des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz – RentEPPG) vom 20.10.2022 auf solche Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 und 2 bis zu einer Entscheidung der Hauptsache auszusetzen, denen bereits Ansprüche nach § 112 EStG ff. in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 23.05.2022 (BGBl. I, 749) zustehen.

Begründung:

I.

Durch das Steuerentlastungsgesetzes vom 20.05.2022 wurde unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Sinne von § 113 EstG für den Veranlagungszeitraum 2022 eine Energieentlassungspauschale von 300,00 € gewährt (§ 112 EstG).

Diese Regelung wurde vielfach - zu Recht - als sozial unausgewogen betrachtet, weil sie unter anderem Rentner von dem Bezug der Energieentlastungspauschale ausgeschlossen hat.

Hierauf hat die Bundesregierung reagiert und dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz – RentEPPG, BT-Drs 20/3938) vorgelegt, der vorsieht, dass auch Rentnerinnen und Rentnern eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt wird (§ 1 Abs. 1 RentEPPG). Das Gesetz wurde mittlerweile am 20.10.2022 gleichlautend beschlossen, allerdings noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das RentEPPG bestimmt in § 1 Abs. 2, wer zu den bezugsberechtigten Rentnern gehört und in § 1 Abs. 3, dass eine doppelte Anspruchsberechtigung ausgeschlossen ist, wenn der Rentner aus mehreren Rentenzweigen Renten bezieht.

Eine Regelung, dass Ansprüche nach § 1 Abs. 1 RentEPPG auch dann ausgeschlossen wird, wenn der Rentner als unbeschränkt steuerpflichtigen Personen auch Ansprüche aus § 112 ff. EstG i.V.m in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 23.05.2022 (BGBl. I, 749), enthält das Gesetz nicht.

Die Bundesregierung in Gestalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stellt sich ausweislich der auf ihrer Webseite veröffentlichten und in Kopie als Anlage 1 beigefügten „Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende“ vom 21.10.2022 (Seite 3) auf den Standpunkt, dass der Rentner, die auch noch erwerbstätig sind, insoweit zwei verschiedene Anspruchsgrundlagen vorliegen, die parallel Anwendung finden.

Dies würde ausweislich der als Anlage 2 beigefügten Veröffentlichung der „Welt“, welcher offensichtlich auf Auskünften des Bundessozialministeriums basiert, dazu führen, dass ca. 2,05 Millionen Rentner Anspruch auf eine doppelte Energiepreispauschale von 600,00 € haben.

Die Energiepreispauschale nach § 112 EStG ist bereits im September 2022 von den jeweiligen Arbeitgebern ausgezahlt worden (§ 117 EstG); die Energiepreispauschale nach dem RentEPPG soll bis zum 15.12.2022 ausgezahlt werden (§ 2 RentEPPG). In Hinsicht darauf, dass das Gesetz noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, wird davon auszugehen sein, dass eine Auszahlung noch nicht begonnen hat.

Gegen die sachlich ungerechtfertigte Besserstellung von erwerbstätigen Rentnern gegenüber sonstigen unbeschränkt Steuerpflichtigen wie Beschwerdeführer wendet sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist als Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz innerhalb der Frist des § 93 Abs. 3 BVerfGG erhoben und auch ansonsten als solche zulässig.

Die Zulässigkeit einer solchen Verfassungsbeschwerde setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffenen Rechtsnormen in seinen Grundrechten betroffen ist (vgl. nur BVerfGE 1, 97 <101 ff.>).

Dies ist vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer ist als Rechtsanwalt ist freiberuflich tätig und damit unbeschränkt steuerpflichtig. Er hat einen Anspruch auf 300,00 € Energiekostenpauschale nach §§ 112 ff. EstG, die mit der Einkommensteuerveranlagung 2022 festgesetzt wird (§ 115 EStG). Er ist damit von den hier gegenständlichen Regelungen über die Energiepreisepauschale selbst und zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen

Rentner, die einer unbeschränkt steuerpflichtigen Tätigkeit nachgehen, haben bereits im September 2022 von ihren Arbeitgebern die Energiepreispauschale ausbezahlt bekommen (§ 117 EStG).

Die Energiepreispauschale nach dem RentEPPG soll Ihnen nach der derzeitigen Gesetzeslage bis 15.12.2022 über die Rentenversicherung ausgezahlt werden (§ 2 RentEPPG), ohne dass hierfür ein gesondertes Verwaltungsverfahren durchgeführt würde. Es handelt sich hierbei um eine „sich selbst vollziehende Norm“, von der der Beschwerdeführer unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen ist.

Dies hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer keinerlei Wehrmöglichkeit (z.B. durch Einspruch und Klage gegen einen Bewilligungsbescheid ö.ä.) vor den Fachbehörden bzw. -gerichten hat, die aus seiner Sicht gleichheitswidrige Auszahlung einer weiteren Energiepreispauschale von 300 € zu verhindern.

Ihm bleibt daher nur, unmittelbar gegen das Gesetz Verfassungsbeschwerde zu erheben, da er selbst, gegenwärtig und unmittelbar von dem Gesetz betroffen ist und er zuvor auch keinen anderen Rechtsweg beschreiten konnte, um seine Beeinträchtigung zu verhindern:

III.

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen vor. Zwar kommt ihr keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, weil die ihr zu Grunde liegenden maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits durch die Rechtsprechung des BVerfG geklärt sind (1.), die Annahme ist jedoch zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (2.):

1.

In der Rechtsprechung des BVerfG ist geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) vorliegen kann.

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 <180>; 122, 210 <230>; stRspr). Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen (BVerfGE 110, 412 <431>; 116, 164 <180>; 122, 210 <230>). Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (stRspr; vgl. BVerfGE 110, 274 <291>; 112, 164 <174>; 116, 164 <180>; 122, 210 <230>). Für die Anforderungen an Rechtfertigungsgründe für gesetzliche Differenzierungen kommt es wesentlich darauf an, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirken kann (stRspr; vgl. BVerfGE 112, 164 <174>; 122, 210 <230>). Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber den Gleichheitssatz verletzt, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur in

Bezug auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen (stRspr; vgl. BVerfGE 105, 73 <111>; 107, 27 <45 f.>; 112, 268 <279>; 122, 210 <230>).

2.

Gemessen an diesen Kriterien verletzt die angefochtene gesetzliche Regelung Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie wesentlich Gleiches ungleich behandelt, ohne eine hierfür auch nur ansatzweise nachvollziehbare Rechtfertigung zu haben:

a.

Die Energiepreispauschale soll Bürger nach der ebenso eindeutigen wie zutreffenden gesetzgeberischen Intention einkommensunabhängig jedenfalls teilweise davon entlasten, von den für sie oft bitteren Folgen der erheblich gestiegenen Aufwendungen für Energie und auch der sonstigen hohen Inflation für ihre allgemeinen Lebensumstände betroffen zu werden.

Sowohl Erwerbstätige als auch Rentner befinden sich in Hinsicht auf die gestiegenen Energiepreise und die sonstige Inflation in einer wesentlich gleichen Situation. Sie beziehen ihr wesentliches Einkommen entweder aus Arbeitseinkommen oder Rentenleistungen; in letzter Zeit - insbesondere seit der Abschaffung von Abzügen des Arbeitseinkommens von früher begonnener Rente - auch aus beidem zugleich. Vor allem aber sind sie - völlig unabhängig von der Einkommensquelle im Einzelnen - exakt denselben gestiegenen Aufwendungen für Energie und im Rahmen der sonstigen Inflation ausgesetzt.

Angesichts dieser im Wesentlichen gleichen Situation hat der Gesetzgeber völlig zu Recht auf die Kritik reagiert, die es als äußerst ungerecht bezeichnet hat, wenn Erwerbstätige in den Genuss einer solchen Pauschale kommen, Rentner von dieser Pauschale aber bisher ausgeschlossen bleiben sollen, obwohl sie gleichermaßen von den Kostenerhöhungen betroffen sind.

b.

Nach der gesetzgeberischen Konzeption die Höhe des jeweiligen Arbeits-/Renteneinkommens für die Höhe der Energiepreispauschale unbeachtlich. Die „soziale Komponente“ soll dadurch erreicht werden, dass die Energiepreispauschale der Einkommensteuer unterworfen wird und so Berechtigte mit höherem Einkommen durch den höheren Steuersatz nur einen geringeren Nettobetrag der Energiepreispauschale erhalten. Dies wird von Verfassung wegen nicht zu beanstanden sein.

c.

Wenn sich alle 3 unter a. skizzierten Personengruppen in der identischen Situation der Energiekrise befinden, gibt es aber nicht den geringsten Grund für eine derart wesentlich ungleiche Behandlung der Doppeleinkommensbezieher aus Erwerbstätigkeit und Rente, die im Ergebnis dazu führt, dass sie wie vom Gesetz bisher vorgesehen den *doppelten Betrag* der Energiepreispauschale erhalten, obwohl sie den Belastungen der Energiekrise auch *nur einmal* ausgesetzt sind.

Denn ersichtlich ist schon die Frage, aus welcher genauen *Quelle* sich das Einkommen speist (aus Arbeitsbezügen oder/und Rente) bei der Frage der Gewährung einer Energiepreispauschale unbeachtlich, was den Gesetzgeber ja auch dazu bewogen hat, eine ursprüngliche Ungleichbehandlung zwischen Erwerbstätigen und Rentnern nunmehr zu korrigieren.

Darüber hinaus spielt auch die Höhe des Einkommens - und damit eben auch die Frage, ob es eventuell aus Rentenbezügen und *zusätzlich* auch noch aus Erwerbstätigkeit stammt - für die Anspruchsberechtigung nach dem gesetzgeberischen Willen keine Rolle, sondern wird nur bei der Besteuerung berücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat vielmehr ausdrücklich zu erkennen gegeben, dass es für die Gewährung der Energiepreispauschale unabdingbar ist ist, mögliche doppelte Anspruchsberechtigungen auszuschließen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 2 Abs. 3 RentEPPG, wonach eine doppelte Anspruchsberechtigung immer dann ausgeschlossen ist, wenn der Rentner aus mehreren verschiedenen Rentenzweigen Renten bezieht.

Angesichts all dieser Umstände gibt es keinerlei auch nur halbwegs nachvollziehbare sachliche Rechtfertigung dafür, dass das Gesetz eine doppelte Anspruchsberechtigung ausgerechnet bei dem zufälligen Umstand geschaffen hat, dass Rentner nicht eine - einen weiteren Anspruch ausschließende - weitere Rente, sondern ein weiteres - dann den Anspruch nicht ausschließendes - Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen.

Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Frage, ob ein Berechtigter sein Einkommen vielleicht jeweils einen Teil aus der einen (Rente) und den anderen Teil aus der anderen Einkommensgruppe (Erwerbseinkommen) bezieht, völlig von der eigentlichen Motivation der Gewährung der Energiepreispauschale - den gestiegenen Energiekosten - abgekoppelt ist und schon deshalb unbeachtlich bleiben muss. Maßgeblich soll ersichtlich immer nur sein, dass *ein*

Einkommensbezieher eine Energiepreispauschale bekommt, weil er eben auch „nur“ *einer Steigerung der Energiepreise* ausgesetzt ist.

Eine auch nur ansatzweise für die Ungleichbehandlung nachvollziehbare Begründung fehlt vollständig. Wenn der klare Gesetzeswortlaut so zu verstehen ist, wie es das Bundessozialministerium tatsächlich auch versteht, nämlich dass in einem solchen Fall ein Anspruch auf eine doppelte Energiepreispauschale besteht, ist diese ungleiche Sachbehandlung wesensgleicher Sachverhalte durch keinerlei sachlich nachvollziehbare Gesichtspunkte gerechtfertigt und erscheint daher schlicht willkürlich.

Dem Willkürvorwurf kann sich der Gesetzgeber allenfalls dadurch entlasten, dass er eingesteht, versehentlich schlicht übersehen zu haben, dass er in § 1 Abs. 3 Satz 1 RentEPPG eine Regelung hätte schaffen müssen, die etwa wie folgt lautet:

> „Hat eine Rentenbezieherin oder ein Rentenbezieher Anspruch auf mehrere Leistungen nach Absatz 2 oder § 112 EStG, besteht der Anspruch auf die Energiepreispauschale nur einmal.“

3.

Diese Ungleichbehandlung verletzt den Beschwerdeführer unmittelbar, jedenfalls aber mittelbar in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a.

Es ist dem Beschwerdeführer schon unmittelbar - insbesondere unter dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) - nicht zuzumuten, dass eine andere Personengruppe trotz wesensgleich gelagerter Sachverhalte eine doppelte Leistung von derjenigen erhält, die ihm zusteht, und die er auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten für angemessen hält, obwohl es keinen sachlichen Differenzierungsgrund hierfür gibt, weil alle begünstigte Personen genau den gleichen Steigerungen der Energiepreise ausgesetzt sind, die aber die einzige objektive Voraussetzung für die Gewährung der Leistung sind. Mit einer vom Rechtsstaatsprinzip geforderten gleichmäßigen Verwaltung gegenüber allen Bürgern hat dies nicht zu tun.

b.

Jedenfalls ist er auch mittelbar durch diese Ungleichbehandlung in seinen Grundrechten verletzt, weil hierdurch letztlich - auch von ihm durch seine Steuerzahlungen bereitgestellte -

Haushaltsmittel in einer Weise verwendet werden, die gerade in Zeiten gehäufter Krisen sparsam verwendet werden müssen.

Ein Verlust von 600.000.000,00 € bei geschätzten 2 Millionen zu Unrecht Begünstigten reißt ein derartiges Loch in den Haushalt, dass andere ihn begünstigde Maßnahmen in dieser Höhe nicht mehr realisiert werden können. Selbst in Zeiten des „Doppelwumms“ ist dies ein Betrag, dessen gleichheitswidrige Verwendung der Beschwerdeführer nicht hinnehmen muss.

3.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist daher zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt.

IV.

Die weiter beantragte einstweilige Anordnung bis zur Abwehr schwerer Nachteile und einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten (§ 32 Abs. 1 BVerfGG).

1.

Die Verfassungsbeschwerde ist wie oben dargetan - weder von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 88, 185 <186>; 103, 41 <42>).

2.

Auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG liegen vor:

a.

Wie oben dargetan, ist nach derzeitiger Rechtslage damit zu rechnen, dass bis zum Stichtag 15.12.2022 (§ 2 Abs. 1 RentEPPG) ein Betrag von von 600.000.000,00 € an Bezieher von Renten ausgezahlt wird, die bereits eine Energiepreisepauschale nach § 112 EStG erhalten haben.

Es gibt keine andere Möglichkeit, als dieses Verfahren unverzüglich zu stoppen, um die Auszahlung an die nach derzeitiger Rechtslage Berechtigten durch die einstweilige Anordnung zu verhindern. Rechtsschutzmöglichkeiten des Beschwerdeführers vor den Fachgerichten bestehen wie dargetan nicht.

Hinzu kommt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch seine ebenfalls bereits dargetanen Aussagen, dass diese Zahlungen auch geltenden Recht entsprechen würden, einen erheblichen Vertrauenstatbestand bei den Betroffenen geschaffen hat, der auch noch durch eine umfassende Medienberichterstattung verstärkt wurde (vgl. nur die als Anlage 3 vorgelegte Trefferliste vom heutigen Tage zu diesem Thema unter google.de).

Angesichts dieses Vertrauenstatbestandes würden sich die Betroffenen wohl zu Recht darauf berufen, dass sie zum Zeitpunkt des Erhaltes des Geldes hätten darauf vertrauen dürfen, dieses auch behalten zu dürfen, zumal sie es zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich auch schon für andere inflationsbedingter Mehrausgaben verwendet hätten, wenn die gesetzliche Regelung im Hauptsacheverfahren aufgehoben würde. Eine Rückforderung einmal gezahlter Beträge erscheint damit aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen

Würde die einstweilige Anordnung nicht erlassen, die Verfassungsbeschwerde aber im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, würde sie somit weitgehend oder gar vollständig ins Leere gehen, weil dann 600 Millionen Euro teure Fakten geschaffen sind, die nicht mehr rückgängig zu machen sind

Dagegen ist der Schaden der eintreten würde, wenn die einstweilige Verfügung erlassen wird, die Verfassungsbeschwerde später aber zurückgewiesen wird, vernachlässigbar, weil die aus Sicht des Beschwerdeführers zu Unrecht Begünstigten auch bei Erlass der einstweiligen Anordnung - wie er – schon eine Energiepreispauschale von 300,00 erhalten würden (bzw. schon erhalten haben), sodass eine Auszahlung der weiteren 300,00 € erst nach einem die Verfassungsbeschwerde zurückweisenden Hauptsacheverfahren immer noch deutlich besser gestellt wären als der Beschwerdeführer, der jetzt schon weiß, dass er nur einen Anspruch auf 300,00 € hat.

Angesichts dessen überwiegt der Nachteil, der entstehen würde, wenn die einseitige Anordnung nicht erlassen wird, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hat, denjenigen erheblich, der im anderen Fall entstehen würde, so dass der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung geboten ist.

Sollte das Gericht der Meinung sein, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung zwar grundsätzlich in Betracht kommt, der gestellte Antrag aber so hierfür nicht geeignet ist, wird gebeten, ihn dahingehend auszulegen, dass eine einstweilige Anordnung so zu erlassen ist, wie

das Gericht sie für geboten hält, oder dem Unterzeichner einen kurzfristigen richterlichen Hinweis zu geben, wer zu ändern sein sollte.

Von der Vorlage einer Vollmacht habe ich abgesehen, da ich die Verfassungsbeschwerde in eigenem Namen erhoben habe.

Vogelsberg
- Rechtsanwalt -

Anlage1

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

21.10.2022

Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende

Angesichts der anhaltend hohen Preissteigerungen im Energiebereich hat die Bundesregierung beschlossen, dass Renten- und Versorgungsbeziehende entlastet werden und eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen.

Muss die Energiepreispauschale beantragt werden?

Nein. Eine Antragstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt automatisch.

Muss die Energiepreispauschale versteuert werden?

Die Energiepreispauschale soll im Sinne der Steuergerechtigkeit der Steuerpflicht unterliegen. Die hierfür erforderliche gesetzliche Regelung wird noch geschaffen werden.

Ob es tatsächlich zu einer höheren steuerlichen Belastung oder überhaupt zu einer Steuerfestsetzung kommt, hängt von den individuellen Verhältnissen im Einzelfall ab. Eine Steuerveranlagung für das Jahr 2022 wäre im Einzelfall erstmalig erforderlich, wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen – anders als in den Vorjahren – im Jahr 2022 den Grundfreibetrag überschreiten (Jahr 2022: 10.347 Euro).

Wird die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet bzw. müssen hierauf Beiträge entrichtet werden?

Sie wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht angerechnet und unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Kann die Energiepreispauschale gepfändet werden?

Die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner sowie für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger unterliegt nicht der Pfändung.

Wer bekommt die Energiepreispauschale?

Die Energiepreispauschale erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte hat. Hierbei ist unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird.

Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland. Soweit mehrere Renten bezogen werden (z.B. Altersrente und Witwenrente), wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt.

Wann wird die Energiepreispauschale ausgezahlt?

- Die Auszahlung soll durch die Rentenzahlstellen bis zum 15. Dezember 2022 erfolgen.
- Personen, die Ende Dezember erstmals eine Rente beziehen, erhalten die Energiepreispauschale in der Regel erst zum zweiten Auszahlungstermin zu Beginn des Jahres 2023.
- Eine Auszahlung der Energiepreispauschale im Dezember ist in diesen Fällen aus technischen Gründen nicht möglich. Die Auszahlung der Energiepreispauschale Anfang Januar erfolgt ebenfalls automatisch. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Wie ist zu verfahren, wenn sich meine Kontoverbindung im Dezember ändert?

Die Energiepreispauschale für **Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung** wird auf das Konto ausgezahlt, auf das auch die regelmäßigen Rentenzahlungen erfolgen. Sofern eine Änderung der Kontoverbindung gewünscht wird, muss diese dem Renten Service bis spätestens Mitte November 2022 vorliegen. Änderungen der Kontoverbindung können dem Renten Service der Deutschen Post AG online mitgeteilt werden. https://onlinemitteilung.deutschepost.de/rentenservice/selectNotifierType

Die Energiepreispauschale wird für **Rentnerinnen und Rentner der knappschaftlichen Rentenversicherung** durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausgezahlt. Für **Rentnerinnen und Rentner der Alterssicherung der Landwirte** erfolgt die Auszahlung durch die Landwirtschaftliche Alterskasse. Die Änderung der Kontoverbindung kann diesen Rentenversicherungsträgern direkt mitgeteilt werden.

Wie ist zu verfahren, wenn die Energiepreispauschale trotz Anspruchs nicht gezahlt wurde?

Falls die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende trotz bestehenden Anspruchs nicht ausgezahlt wurde, kann ein Antrag auf die nachträgliche Auszahlung gestellt werden.

Der Antrag ist in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, über welche Rentenzahlstelle die regelmäßige Rentenzahlung erfolgt.

Wie ist zu verfahren, wenn ich die Energiepreispauschale als Rentnerin oder Rentner erhalte, obwohl ich die Energiepreispauschale für Erwerbstätige oder als Empfängerin oder Empfänger von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Grundsicherung, einmaliger Heizkostenzuschuss) erhalten habe?

Die Zahlungen schließen einander nicht aus. Sie können in beiden Personenkreisen anspruchsberechtigt sein. Sollten jedoch mehrere Renten bezogen werden (z.B. Altersrente und Witwenrente), wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt.

Ich wohne in Deutschland, bekomme meine Rente aber aus Österreich. Bekomme ich die Energiepreispauschale?

Bezieherinnen und Bezieher vergleichbarer Leistungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhalten eine Energiepreispauschale, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben und hier unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Hierfür ist jedoch in der Zeit vom 9. Januar bis 30. Juni 2023 ein Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum zu stellen.

Wird die Energiepreispauschale aus Beitragsmitteln der Rentenversicherung bezahlt?

Nein, die Energiepreispauschale wird aus Steuermitteln finanziert. Hierfür werden keine Beitragsmittel aufgewendet.

Lediglich die Auszahlung erfolgt im Auftrag des Bundes für die allgemeine Rentenversicherung durch den Renten Service der Deutschen Post sowie durch die knappschaftliche Rentenversicherung und für die Alterssicherung der Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse. Die Kosten hierfür werden vomBund getragen.

Wird die Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke gezahlt?

Rentnerinnen und Rentner der berufsständischen Versorgungswerke sind im Rahmen des „Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ nicht anspruchsberechtigt. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen beruhen auf Landesrecht. Ob die Rentne-

rinnen und Rentner dieser Versorgungswerke eine Energiepreispauschale erhalten, ist deshalb eine Frage, die auf Landesebene beantwortet werden muss.

Wird die Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt?

Nein. Nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs ist der Personenkreis der Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Unfallversicherung nicht anspruchsberechtigt.

Wie kann ich entlastet werden, wenn ich noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten habe?

Es gibt Personengruppen, die von den bisherigen Entlastungsmaßnahmen noch nicht profitiert haben, zum Beispiel Bezieher von Übergangsgeld oder Vorruhestandsgeld. Die Bundesregierung prüft, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung erhalten haben und inwieweit ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Für Auskünfte ist das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von montags bis donnerstags von 08:00 bis 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 030 221 911 001 erreichbar.

Anlage2

POLITIK (INLAND)

Zwei Millionen Rentner erhalten Energiepauschale zweimal

Stand: 29.10.2022 | Lesedauer: 2 Minuten

Rund 2,05 Millionen Rentnerinnen und Rentner erhalten die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zweimal.

Quelle: Thomas Warnack/dpa

Wer Rente bezieht, erhält im Dezember zum Ausgleich hoher Energiekosten eine Einmalzahlung von 300 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Rentnerinnen und Rentner aber zweimal entlastet.

Mehr als zwei Millionen Rentner erhalten die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro einem Medienbericht zufolge zweimal.

«Rund 2,05 Millionen Rentnerinnen und Rentner haben einen Anspruch auf die Energiepreispauschale als Erwerbstätige und als Rentenbeziehende», zitierte die «Welt am Sonntag» das Sozialministerium. Die beiden Leistungen seien getrennt voneinander zu betrachten. Rentner könnten in «beiden Personengruppen anspruchsberechtigt sein». Auf der Webseite des Bundessozialministeriums heißt es dazu: «Die Zahlungen schließen einander nicht aus. »

Die Zahl setze sich zusammen aus 0,9 Millionen Rentnern, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, und 1,15 Millionen, die einen Minijob haben. In dem Bericht hieß es, hinzu kämen laut Deutscher Rentenversicherung 95 000 Versicherte, die erst nach der Auszahlung der Energiepreispauschale für Berufstätige im September und vor dem 1. Dezember, dem Stichtag für die Pauschale für Rentner, in Ruhestand gehen.

Zum Ausgleich hoher Energiekosten erhalten Rentnerinnen und Rentner Anfang Dezember eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro. Den entsprechenden Gesetzentwurf billigte der Bundesrat am Freitag. Etwa 20 Millionen Renten- und Versorgungsbezieher werden von der Finanzspritze profitieren. Vorherige Maßnahmenpakete der Ampel-Regierung zur Entlastung hatten Rentnerinnen und Rentner nicht direkt berücksichtigt. Berufstätige hatten bereits im September eine Energiepreispauschale von 300 Euro bekommen.

Der stellvertretende Unionsfraktionschef Hermann Gröhe sprach von einem handwerklich schlecht gemachten Gesetz. «Ich kann nicht nachvollziehen, dass die Bundesregierung und allen voran der Bundesarbeitsminister sehenden Auges hinnimmt, dass die Energiepreispauschale vermutlich für mehrere Millionen Rentnerinnen und Rentner zu Doppelzahlungen führen wird», sagte er der «Welt am Sonntag».

dpa-infocom GmbH

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: http://epaper.welt.de

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: https://www.welt.de/241855421

Anlage 3

rentner energiepauschale doppelt

Alle Shopping Videos News Bilder Mehr Suchfilter

Ungefähr 48.700 Ergebnisse (0,39 Sekunden)

https://www.tagesschau.de › inland › gesellschaft › rent...

Zwei Millionen Rentner : Energiepauschale - gleich zweimal

vor 2 Tagen — Mehr als zwei Millionen Rentnerinnen und **Rentner** erhalten die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro einem Medienbericht zufolge zweimal. " ...
Du hast diese Seite am 31.10.22 besucht.

https://www.bild.de › Geld › Wirtschaft

Zwei Millionen Rentner kriegen Energiepauschale doppelt

vor 6 Stunden — Aus bürokratischen Gründen |. Zwei Millionen **Rentner** kriegen **Energiepauschale doppelt**. Viele ...

Schlagzeilen

Millionen Rentner erhalten Energiepauschale zweimal

Tagesschau
Zwei Millionen Rentner : Energiepauschale - gleich zweimal | tage...
vor 2 Tagen

zdfheute
Medienbericht: Doppelte Energiepauschale für 2 Mio. Rentner
vor 2 Tagen

Der Spiegel
Energiepauschale: Zwei Millionen Rentner kassieren doppelt - DER S...
vor 2 Tagen

mdr
Ministerium bestätigt: Viele Rentner erhalten Energiepauschale doppelt
vor 1 Tag

BILD.de
Energiepauschale: Warum zwei Millionen Rentner sie doppelt bekommen
vor 6 Stunden

Mehr Nachrichten →

https://www.zdf.de › Nachrichten › Panorama

Offenbar doppelte Energiepauschale für 2 Mio. Rentner - ZDF

vor 2 Tagen — 600 Euro statt 300 Euro: Zwei Millionen **Rentner** kassieren die **Energiepauschale doppelt**. Der Grund: Sie sind Erwerbstätige und ...

https://www.mdr.de › ... › Deutschland › Politik

Viele Rentner erhalten Energiepauschale doppelt | MDR.DE

vor 1 Tag — Mehr als zwei Millionen Rentnerinnen und **Rentner** sollen die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zweimal erhalten. Das bestätigte das ...

Bilder zu rentner energiepauschale doppelt

energiekosten rentenversicherung altersrente

Deutschland 14197, Berlin - Basierend auf deinen Orten (Zuhause) - Standort aktualisieren

Hilfe Feedback geben Datenschutzerklärung Nutzungsbedingungen

Feedback geben

Alle anzeigen →

https://www.focus.de › Politik › Deutschland

Zwei Millionen Rentner erhalten Energiepauschale zweimal

vor 2 Tagen — Rund 2,05 Millionen **Rentner** bekommen die Energiepreispauschale **doppelt**. Das berichtet die „Welt am Sonntag" und beruft sich auf das ...

https://www.rtl.de › cms › zwei-millionen-rentner-erhalten...

Zwei Millionen Rentner erhalten Energiepauschale doppelt

vor 2 Tagen — **Doppelt** hält besser: Mehr als zwei Millionen **Rentner** erhalten die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro einem Medienbericht zufolge zweimal ...

https://www.spiegel.de › Wirtschaft

Energiepauschale: Zwei Millionen Rentner kassieren doppelt

vor 2 Tagen — Medienbericht Zwei Millionen **Rentner** kassieren **Energiepauschale doppelt**. Der Bundesregierung ist beim Zuschuss für hohe Strom- und ...

https://www.ruhrnachrichten.de › ueberregionales › ene...

Energiepauschale für Rentner: Millionen bekommen Geld ...

vor 10 Stunden — **Rentner** erhalten im Dezember 300 Euro **Energiepauschale**. Mehr als zwei Millionen **Rentner** erhalten das Geld sogar **doppelt** – und können es auch ...

Ähnliche Suchanfragen

rentner energiepauschale **pro person oder haushalt**	energiepauschale **bei witwenrente**
rentner energiepauschale **auszahlung**	energiepauschale **wann auszahlung**
energiepauschale **für** rentner **2022**	energiepauschale **für** rentner **mit minijob**
rentner energiepauschale **steuer**	energiepauschale **pensionäre bund**